



**Nr. 697**

Fakultät 5 (5 Ex)  
Institute der Fakultät 5  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 20. Juli 2010

**Zweite Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 01.02.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 20.07.2010 genehmigte Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 21.07.2010, in Kraft.

### **Abschnitt I**

Der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 10.04.2008, TU-Verkündungsblatt Nr. 533, in der Fassung der Änderung vom 10.07.2009, TU-Verkündungsblatt Nr. 612, wird auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik vom 01.02.2010 wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1.
  - cc) Im neuen Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
  - dd) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
“Studierenden, die das Beratungsgespräch aus von ihnen zu vertretenden Gründen auch nach einem Ersatztermin nicht wahrgenommen haben, wird ein Versuch zur Notenverbesserung gem. § 7 Abs. 3 gestrichen.“
- b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:
  - “(3) Der Umfang der Wiederholungsversuche zur Notenverbesserung gem. § 13 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die BSc. und MSc.-Studiengänge an der TU Braunschweig (APO) wird auf 30% der im BSc.-Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 APO begrenzt. Prozentwerte, die keine ganzen Zahlen ergeben, werden auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet (bis Kommawert 49 abgerundet, ab Kommawert 50 aufgerundet).
  - (4) Bei einem Wiederholungsversuch gem. § 7 Abs. 3 bildet die jeweils besser bewertete Prüfungsleistung die Prüfungsnote.“

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.